

§. 14.

Versorgungspflicht des Wohnorts.

Wenn verarmte Personen von den nächsten Verwandten (vor. §.) gar nicht, oder nicht vollständig unterstützt und erhalten werden können; so tritt zunächst die Pflicht zur Versorgung der Verarmten für den Wohnort ein, in Rücksicht aller dort ansässigen und geschäftlich aufgenommenen Hausväter, deren Frauen oder Wittwen und aller dort gebornen, oder mitgebrachten Kinder derselben, so wie aller einzeln, als Eingeborne, oder vermöge ausdrücklicher Aufnahme als Einwohner, oder Schutzverwandte, dort lebender Männs- und Frauenpersonen, so lange von allen diesen Personen keine eignen Wohnsitz anderwärts erwirbt. Die Wittwen und Kinder aller öffentlich angestellten Personen, geistlichen und weltlichen Standes, so wie andere, in Herrschaftlichen Gebäuden Wohnende genießen mit andern Einwohnern hierin gleiche Rechte, so wie sie auch künftig Beiträge zur Versorgung der Detsarmen leisten sollen.

Auch soll in den Dörfern künftig hierin unter den Gemeindegliedern und Rittergutshäusern weiter keine Absonderung und kein Unterschied Statt finden. So wie das Widerspruchsrecht der Gemeinden (§. 7.) auch bey der Aufnahme der Fremden unter den Rittergutshäusern eintreten und berücksichtigt werden soll, so sollen auch zur Versorgung aller Hülfbedürftigen eines Orts sowohl die Gemeindeglieder, als die Rittergutshändler künftig verhältnismäßig beitragen und von den Rittergütern selbst ein vergleichsmäßig festzusetzender Zuschuß nach jedemaligen Bedürfnis eben so entrichtet werden, wie solcher von den Landesherren auf gekauften Rittergütern hiedurch zugesichert wird.

Alle einzeln gelegenen Mühlen, Hütten und Wohnhäuser sollen, sofern sie nicht schon zu gewissen Gemeinden gehören, in Hinsicht der Aufnahme der Fremden und Versorgung der Hülfbedürftigen von Unsemr Aemtern an
bestimmen.